

Magdeburger Kreisblatt.

Nro. 51.

Donnerstag, den 17. Dezember

1885.

Befreiungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Kenntniß davon genommen, daß in verschiedenen Kreisen der Bevölkerung Vorbereitungen getroffen werden, um Alerhöchst demselben zu dem am 2. Januar 1886 einzutretenden Verlaufe der zukünftigen Regierung die freudige Teilnahme des Landes zu bezeigen. Mit Rücksicht hierauf haben Seine Majestät dem Staatsministerium ertheilt, daß Alerhöchst dieselben etwaigen Kundgebungen, welche bei jenem Anlaß aus dem Herzen des Volkes zum Throne dringen, nicht entgegen sein wollen, daß es indessen Ihr Wunsche sei, diese Kundgebungen auf ein thürmlich geringes Maß beschränkt zu sehen.

In Beachtung der diesfalls von Alerhöchst Stelle als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte beehren wir uns zu folgenden Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums Es. Hochwohlgeborenen Reichslebendes als Direktive für die bei der bevorstehenden Feier allgemein einzuhaltenden Grenzen ergeben mitzuteilen.

Mit Rücksicht darauf, daß der 2. Januar, der Tag des Regierungsantritts, zugleich der Todestag Alerhöchst Es dem Gedächtniß seiner Majestät, eine solche Feier an diesem Tage zu begehen.

Seine Majestät haben daher zu bestimmen geruht, daß, wo im Lande eine Feier des 25-jährigen Regierungsjubiläums stattfindet, dieselbe auf den nächsten Tag, den 3. Januar, verlegt werde. Den Alerhöchsten Intentionen entspricht es, wenn an diesem Tage, welcher auf einen Sonntag fällt, im ganzen Lande bei dem Gottesdienste ein Dank gegen den Allmächtigen für den gesegneten Verlauf der bisherigen Regierungszeit Seiner Majestät eingeflöchten wird.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird zu dem vorgedachten Zwecke mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe und mit den Bischöfen in Verbindung treten.

Dagegen sollen Seine Majestät bei dem bevorstehenden Anlaß öffentliche Aufzüge oder ähnliche Kundgebungen in Berlin nicht entgegennehmen. Es steht demnach nichts entgegen, daß die patriotische Freude über das große Ereignis in den Provinzen sich in jeder angemessenen Weise, unter anderen auch durch gemeinschaftliche Festnacht, öffentlich betheiligt.

Gemeineoangelt steht es in den Wünschen Seiner Majestät, daß die Liebe des Volkes in der Darbringung persönlicher Geschenke ihren Ausdruck sucht. Sosehr größere Güterwirthschaften, Gemeinden u. s. w. das Bedürfnis fühlen, um den bevorstehenden Tage Seiner Majestät ihre bevorstehende Glückwünsche darzubringen, wird es angemessen sein, wenn die Ausübung dieser Wohlthat auf die Lieferung schriftlicher Adressen beschränkt; den Empfang von Deputationen würden Seine Majestät Sich versagen müssen.

Von Seiten der übrigen herren Staatsminister wird an die Behörden ihres Rehorts eine ähnliche Verfügung ergehen.

Berlin, den 8. November 1885.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Vorbehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ragnitz, den 14. Dezember 1885.

Der Königliche Landrat.

Auch in diesem Jahre wird ein besonderer Musterungstermin für die schiffahrtreibenden Militärpflichtigen des hiesigen Kreises hier nicht auberauamt werden.

Infolge dessen veranlaßte ich die Stadtpolizei-Verwaltung hier selbst und die Guts- und Gemeindewortheiter des Kreises, sämtliche in ihren Bezirken wohnhaften Militärpflichtigen der vorgenannten Kategorie, welche in den Jahren 1863, 1864 und 1865 geboren sind und welche sich in diesem Jahre weder vor die Erfas, noch vor die Ober-Erfas-Commission gestellt haben, anzutreuen, sich mit ihrem Vorname- oder Taufnamen zu verfehren am

Sonnabend, den 9. Januar 1886, vormittags 10 Uhr,
im Bureau des Königl. Landwehr-Bezirks-Commandos zu Jüterbog &c. befußt ihrer ansterterminlichen Musterung zu gestellen.

Um die Anhebung einzelner Mannschaften evtl. auch für die Marine zu ermöglichen, sind die betreffenden Militärpflichtigen vor der Stadtpolizei-Verwaltung, bezw. von den Guts- und Gemeindewortheitern zu bezeichnen, ihre Genehmigung zu dem fr. Termine mitzubringen oder, wenn sie solche nicht besitzen sollten, beglaubliche Schriftstücke, aus welchen mit Sicherheit zu erscheinen ist, wie lange sie schon auf dem Wasser gefahren sind.

Ragnitz, den 7. Dezember 1885.

Der Königl. Landrat.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 11. December 1884 (Kreisblatt pro 1884 Nr. 50), die Ausführung der Vermeinstatistik pro 1885 betreffend, veranlaßte ich die Guts- und Gemeindewortheiter nunmehr auch mit der Ausfüllung der Duplicata der Zählkarten A. vorzugehen, überhaupt die ganze Arbeit so zu fördern, daß die Zählkarten am Schluß dieses Monats nur noch unterschriftlich zu vollziehen bleibent und pünktlich am 2. Januar 1886 den herren Amtsverwahrern eingereicht werden können.

Ich erachte hierbei wiederholte Parau aufmerksam, daß nur die Qualitäten der Zahlkarten A. und B. einzureichen, die Umläufe aber bei den Guts- und Gemeindevorstehern aufzubewahren sind.

Die Herren Amtsverstehere erfuhr ich, die etwa fehlenden Zahlkarten von den säumigen Guts- und Gemeindevorstehern kostenpflichtig abholen zu lassen und mir das gesammelte Bögl-Material, nachdem dasselbe einer eingehenden Prüfung und eventl. Bevollmächtigung unterworfen ist, bis spätestens zum 10. Januar 1886 einzureichen, auch gleichzeitig Bericht über den Verlauf der Befragung nach Maßgabe einer oben bezeichneten Kreisblattoffnung zu erstatten, insbesondere darin nicht die Angabe der angeordneten Notizen bezüglich der Armenpflege in den Gutsbezirken zu unterlassen.

Ragnit, den 10. Dezember 1885.

Der Königliche Landrat.

Der Besitzer Weichslat ist zum Ortsklassen-Rendanten für Antstreben gewählt und von mir bestätigt worden.
Ragnit, den 1. Dezember 1885.

Der Königliche Landrat.

In der Gemeinde Pöppinen ist: a) der Abhauer George Rixhat zum Gemeindevorsteher, b) der Abhauer Johann Müllrett zum I. Schäffen und c) der Wirth Fergis Karat zum II. Schäffen gewählt und von mir bestätigt worden.
Ragnit, den 5. Dezember 1885.

Der Königliche Landrat.

Der Grundbesitzer Musas Schueidreit ist zum Ortsklassen-Rendanten für Antstreben gewählt und von mir bestätigt worden.
Ragnit, den 1. Dezember 1885.

Der Königliche Landrat.

In der Gemeinde Mettneu ist der Besitzer Georgi Gabau zum I. Schäffen gewählt und von mir bestätigt worden.
Ragnit, den 1. Dezember 1885.

Der Königliche Landrat.

In der Gemeinde Rauhermetten ist der Besitzer Ernst Ehleben zum Gemeindevorsteher gewählt und von mir bestätigt worden.
Ragnit, den 5. Dezember 1885.

Der Königliche Landrat.

Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Krankenhauses der Barmherzigkeit, hierzußie die Genehmigung zur Abhaltung einer Haussammlung bei den Bewohnern des Regierungsbezirks Gumbinnen während des Jahres 1886 mit der Maßgabe ertheilt, daß die Sammlungen im hiesigen Kreise im ersten Quartale des nächsten Jahres stattfinden.

Die Polizeibehörden und Gendarmen veranlassen ich, der Abhaltung der Kollekte keine Hindernisse im den Weg zu legen.
Ragnit, den 15. Dezember 1885.

Der Königliche Landrat.

Nach § 52 des Unfallversicherungsgesetzes haben die Ortspolizeibehörden ein Unfallverzeichniß zu führen, und in derselbe diejenigen Unfälle einzutragen, welche aus den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, und sofern diese nicht unter Reichs- oder Staatsversicherung stehen, nach § 51 a. a. D. angesetzt werden; Zur Ausführung dieser Vorschrift wird das Folgende bestimmt:

Die Ortspolizeibehörden haben das Unfallverzeichniß nach dem anliegenden Formular zu führen, und die Eintragungen in derselbe nach Anleitung des probeweisen Ausfüllung zu bewirken.
II.

Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- 1) In das Unfallverzeichniß sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des § 51 des Unfallgesetzes und in derselbe diejenigen Unfälle einzutragen, welche aus den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, und sofern diese nicht unter Reichs- oder Staatsversicherung stehen, nach § 51 a. a. D. angesetzt werden;
- 2) Die Eintragung ist in den Spaltenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzter sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichniß zu sammeln.
- 3) In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortangabe (Gemeindebezeichn. Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.
- 4) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getötet, so braucht es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt, in Spalte 3 die Namen der Personen, in Spalte 6-7 die Belegungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Übrigen aber nur eine einmalige Angabe hinreichlich des Betriebs u. j. w. zu machen.
- 5) Unfälle, welche nach der darüber eingegangenen Anzeige eine Unterziehung (S. 53 a. a. D.) erfordern, indem auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, müssen vor der Ortspolizei nicht erfordern, indem auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, müssen vor der Ortspolizei

bedrohten in Abgrenzung zu diesen betrachtet werden, damit bei etwaig eintretender Verleihung der letzteren die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. In Fällen dieser Art ist in Spalte 10 anzugeben, wozum die nochträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einer Zeit vorgenommen worden ist.

- 6) Mit Rücksicht auf § 5 Absatz 9 a. a. D. empfiehlt es sich eine kurze Mitteilung über das Ergebnis der Unfalluntersuchung an die in der Unfallsache bezeichnete Krankenfasse, welcher der Verleger ansetzt, und ist überliefert in Spalte 10 ein entsprechender Vermißt einzutragen.
- 7) Es ist ausdrücklich gestattet Unfallverzeichnisse für örtlich abgrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeihauptbehörde Polizei-Reviere u. Ä. oder für eine oder mehrere Betriebsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbezweige oder einzelne größere Etablissements zu führen.

III.

Die unter II. f. Siz. 7 gegebenen Vorlesungen müssen dem Unfallverzeichniss vorgetheilet oder vorgebracht sein.

IV.

Die vorgesehenen Dienstbedörden haben sich gelegentlich von der vorstehendstabiligen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Berlin, den 7. November 1885.

Zur den Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

ges. von Böttcher.

Im Auftrage. Schult.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Steinmann, Hochwohlgeboren zu Gumbinnen.

U n f a l l v e r z e i c h n i s (§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Zau- fende nde, Name, Nr. (Firma des Be- triebs-Unterneh- mers)	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name (Firma des Be- triebs-Unterneh- mers)	Datum des Un- falls	Al- ter der Un- fall- auf- zeige	Vorte und Zu- name der Verleihen (Getödteten)	Art der Verleihung	Wird die Ver- leihung vor dem obereinstimmth- unfähigster von mehr als 15 Wochen zur Folge haben	Veranlassung	d. 3 Unfalls	Art der Un- fall unter- sucht? Wem ja an welchem Ta- ge d. Bergl. § 52g. des Unfallver- sicherungs- Gesetzes	Bemerkungen
1. (Bei- spiels- weise ausge- füllt)	Maschinen- fabrik von Erb. Keller, Teichstraße 11	12. Oc- tober 1885	1	Robert Müller	Leichte Ginger- quetschung	Nein (ca. 1 Woche Erwerbsun- fähigkeit)	Gericht in Kas- Schnabradges- triebe einer Handbohr- maschine			
2. (Bei- spiels- weise ausge- füllt)	Wollspinnerei von Christoph Reuter & Co.	15. Oc- tober 1885	2 bis 5	1. Peter Wirs 2. Maria Adel 3. Joseph Wer- ner 4. Carl Weise	1. Leichte Kopf- verletzung 2. Armbruch und Ver- brühung 3. Schwere Verbrühung 4. Brustquet- schung +	1. Nein (2 Wochen Er- werbsun- fähigkeit) 2. ja 3. ja 4. Ist bereits verstorben	Dampfessel- Explosion	Ja. Am 7. Oc- tober 1885	Am Betrieb der Verleihen 2 u. Mittheilung an die zustän- dige Kranken- fasse vom 10. Oktober 1885.	
3. (Bei- spiels- weise ausge- füllt)	Kalkstein- bruch der Winters- berger Stein- bruch-Aktion- Gesellschaft, Gemeindebe- zirk Nehm- hausen, im „Hölzchen“	10. Oc- tober 1885	6	Friedrich Schönberg	Fußquet- schung	Nein (ca. 3 Wochen Er- werbsun- fähigkeit)	Fall von überhängen- dem Gestein	Ja. (Am 15. November 1885)	Untersuchung nochträglich vorgenom- men, da nach angeleisteter Ermittlung die Ver- leihen sich eingiebt. Der zustän- digen Krän- kenfasse am 15. November Mittheilung gemacht.	

Vorliegenden Erlass der Herren Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten Theile ist
der Freigew. Stadt-Polizei-Verwaltung und den Herren Amtsvertretern zur Kenntnisnahme und mit dem Erlsruhen

mit, sich schmeint den erforderlichen Bedarf an Formularen, die in der Rüggeschen Buchdruckerei hier selbst häufig zu haben sind, zu beschaffen.

Einer Anzeige darüber, daß die Unfallverzeichnisse eingerichtet sind, sehe ich bestimmt in 8 Tagen entgegen.
Ragnit, den 9. Dezember 1885.

Der Königliche Landrath.

Zum Vertrauensmann des 14. Bezirks der I. Section der Norddeutschen Holzherstellegesellschaft, welcher die Kreise Lübst, Ragnit, Dästerburg, Verleben und Goldap umfaßt, ist Herr J. Hurwitz-Lübst unter zu dessen Stellvertreter Herr L. Kestler ebendagleich erwählt worden, was hiermit zur Kenntniß der Beteiligten gebracht wird.
Ragnit, den 9. Dezember 1885.

Der Königliche Landrath.

Die betreffenden Gemeindevorsteher werden hierdurch veranlaßt, die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführt Personen zu benachrichtigen, daß sie die pro 1886 beantragten Wandergemeindecheine im Bureau auf der Königl. Kreis-Rasse hier selbst, bei Erledigung der festgelegten Steuerbezüge in Empfang nehmen können.

Ragnit, den 15. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

Verzeichniß der ausgefertigten Gewerbeschäfte.

Lau- fende Nr.	Vor- und Zuname	W o h n o r t des Gewerbeschäftein-Inhabers	Betrag der Gewerbeschäfte	Nummer des Gewerbeschäfts.
			Mark	
1	Heinrich Fabian	Bitzehen-Ußbischken	6	98
2	Christoph Rudminat	Raudßen	12	99
3	Gottlieb Jahnke	do.	18	100
4	Jacel Dombrowski	Reitberbruch	18	101
5	Ferdinand Dombrowski	do.	18	102
6	Gottlieb Kaul	Budweihen	24	103
7	Hirsch Simon	Angstgallen	36	104
8	Jacel Finselstein	Al. Radischen	36	105
9	Jantel Frank	Schmalenringen-Augstog.	48	106
10	Salomon Rosenberg	Eidruschen	48	107
11	Selig Rosenberg	Augstgallen	48	108
12	Friedrich Bertmann	Wittschmen	48	109
13	Wolfs Less	Schmalenlingen	48	110
14	Marius Less	do.	48	111
15	Wilhelm Sieg	Unter-Gisseln	48	112
16	Christoph Kaspareit	do.	48	113
17	Gutmann Gasse	Raudßen	48	114
18	Hirsch Kleinhardt	Sällien	48	115
19	David Nowelski	do.	48	116
20	Ferdinand Gefäller	Gatcken	48	117
21	Bernhard Nowelski	Sällien	48	118
22	Ferdinand Wieser	do.	48	119
23	Rahim Beer Joachim	Al. Radischen	48	120
24	Marius Bertmann	Gr. Radischen	48	121
25	Jantel Reitemann	Al. Radischen	48	122
26	Hirsch Blad	do.	48	123
27	Tenge Kellermann	do.	48	124
28	Wolf Lehmann	do.	48	125
29	Weber Rubenstein	Gr. Radischen	48	126
30	Nahim Hünfstein	do.	48	127
31	Schmid Libowiski	do.	48	128
32	Berl Libowiski	Gr. Buskappeln	48	129
33	Israel Jochel Bertmann	Al. Radischen	48	130
34	Wolf Löwenstein	do.	48	131
35	Israel Löwenstein	do.	48	132
36	Chazel Director	Krebichen	48	133
37	Friedrich Ubbicht	Ußlauken	steuerfrei	134
38	Hirsch Libowiski	Gr. Radischen	do.	135

Der am 3. Februar 1848 in Birkensfelde, Kreises Pillkallen geborene Musketier, Knecht Christian Bruselt hat sich der militärischen Kontrolle entzogen.

Die Ortspolizeidehörden, sowie die Gendarmerie des Kreises veranlaßt ich hierdurch, auf den Gesuchten zu

habenden und seinen Aufenthaltsort im Ermittlungsfalle dem Königlichen Bezirks-Sommando Königsberg i. Pr. unverzüglich mitzuteilen.

Ragnit, den 8. Dezember 1885.

Der Königliche Landrat.

Nachstehend bringe ich die Statuten, den Fragebogen und die Aufnahme-Bedingungen der Idioten-Anstalt zu Rastenburg zur öffentlichen Kenntnis.

Gambrinum, den 4. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Statut.

§ 1. Zur Pflege und Erziehung blödsinniger Kinder hat sich ein Verein gebildet, um eine Idioten-Anstalt zu Rastenburg zu gründen.

§ 2. Die Idioten-Anstalt zu Rastenburg wird blöd- und schwachsinnige Kinder beiderlei Geschlechts, in der Regel nicht unter 6 und nicht über 16 Jahre alt, aufnehmen.

§ 3. Anmeldungen zur Aufnahme werden von jedem Mitgliede des Curatoriums angenommen. Über die Aufnahme beschließt das Curatorium oder ein dazu ernannter Ausschuss derselben.

§ 4. Für die Pfleglinge ist eine Pension zu zahlen, deren Höhe mit dem Curatorium vereinbart wird, und die in regelmäßigen Beitragschritten pro rata numerando zu entrichten ist.

§ 5. Der Austritt nach 4 Wochen vorher angezeigt oder es muss für eine gleiche Zeit nach Eingang der Anzeige die Pension geahndet werden.

§ 6. Es wird auf die Stiftung von Freistellen durch Komunen, Corporationen und Privatpersonen gerechnet und über die Bewilligung dieser Freistellen durch die Stifter Vereinbarung vorbehalten.

§ 7. Die Mittel zur Erhaltung der Anstalt werden entnommen: a) aus den Pensionen der Jünglinge, b) aus zu erwartenden Stiftungen, c) aus freiwilligen Gaben.

§ 8. Die Leitung und Bewaufsichtigung der Anstalt geschieht durch ein Curatorium, welches aus folgenden Personen besteht: 1. Der Regierungs-Präsident a. D. v. Salawedel als Vorsitzender, 2. der Superintendent Thal als Stellvertreter des Vorsitzenden und Seelsorger, 3. Professor Dr. Kühnast als Inspecteur des Unterrichts*, 4. der praktische Arzt Dr. Jacobi als Arzt, 5. der Gußbediener Lieutenant Moritz Thiel-Kennmühl als Verwalter der Delonie und Schatzmeister.

§ 9. Das Curatorium hat die Befugniss, sich durch Cooptation zu ergänzen. Die Amtsdauer seiner Mitglieder ist unbestimmt. Die besonderen Funktionen erschließen nach 3 Jahren. Alsdann findet die Wahl für die folgenden 3 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10. Zu den Sitzungen des Curatoriums lobet der Vorsitzende ein, zur Beschlussnahme ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich, einfache Mehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Zuspruch; die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

§ 11. Die Mitglieder des Curatoriums verrichten alle ihre Funktionen unentgeltlich. Die Anstellung des Haushalters, der Lehrer und Erzieher, die Bestimmung ihrer Remuneration, die Aufstellung des Staats und die Bewilligung aller extraordinairen Ausgaben gehört in das Recksort des Curatoriums.

§ 13. Über Einnahmen und Ausgaben wird jährlich ein Rechenschaftsbericht erstattet und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dem Curatorium steht die Revision und Decharge der Rechnung zu.

§ 14. Abänderungen des Statuts bleiben vorbehalten. Sie dürfen nur mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller Mitglieder erfolgen, nachdem die Voix aller Mitglieder des Curatoriums entweder mündlich oder schriftlich eingeahndet sind.

Rastenburg, den 2. September 1884.

(Gez.) v. Salawedel. Thal. Kühnast.
Jacobi. Thiel.

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes. Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?
2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.
3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?
4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?
5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern gehetathet?
6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen aber anderer Schädlichkeiten ausgefetzt?
7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?
8. War die Ernährung des Kindes eine natürlich oder künstliche?
9. Wie ging das Kind vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden.

10. Leidet oder litt das Kind an dystrophen Leiden (Scrophulosis, Rachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), Helminthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfausschlag?

11. Sind besondere wahrnehmbare Ursachen z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Misshandlungen, der Gebrauch narzotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile &c. bekannt.

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

* An Stelle des zu Ostern 1865 nach Marienwerder versetzten Professor Dr. Kühnast ist der Partikular Thiel in Rastenburg zum Mitglied des Curatoriums cooptirt.

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der normale Gesellschaftszustand zuerst bemerkt? Erst er plötzlich oder allmählich auf?
14. Neben den üblichen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans, anzugeben.
15. Welche Haltungssymbole sind geprägt worden?
16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?
17. Ist es träge (torpid) oder ausgeregzt (exerctic)?
18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?
- a) Ist es störrig, still oder lärmend?
- b) Ist es gesellig oder sucht es getrennt allein zu sein.
19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?
20. Kann es seine Hände und Fingern, resp. den Daumen zweimalig gebrauchen; z. B. zum Fassen, Halten, Heben, Lengen, zum Eifen, Epleien, Kn- und Ausstrecken usw. bis zu letzten feinmotorischen Geschicklichkeiten?
21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?
- a) Ist es laut- und stimmlös? Kann es bislautlos Methoden nach?
- b) Kann das Kind Naturkunde auf Beobachtung nach?
- c) Gebraucht es einfühlig Wörter um bestimmte Dinge zu bezeichnen?
- d) Spricht es Thatsachensprüche, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. poppen (essen), nützen (schlossen) und wie die vorsichtigsten Abänderungen sein mögen?
- e) Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?
- f) Spricht es als einzelne Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?
22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?
23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?
24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, verstehen, begreifen, urtheilen:
- a) Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Spielen usw.?
- b) Orientiert es sich im Raum, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes usw.?
- c) Spielt und beschäftigt es sich und womit?
- d) Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle usw.?
- e) Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verbissen?
- f) Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung, und auf welche Weise zeigt sich dies?
- g) Kann es vielleicht Handreichungen übernehmen, kleine Bestellungen verrichten?
- h) Erinnert es sich auf frühere Ereignisse und auf welche Weise?
- i) Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

A u f n a m e : B e d i n g u n g e n .

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welche nicht alle Bildungsähnlichkeit erreicht haben, wenn das Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welches von einem praktischen Urtheil vollständig und fortgant ausgefüllt ist.
2. Jedes Anmeldung beim Curatorium ist stets der Totschrein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.
3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Bekleidung, Versorgung, Bett, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.
- Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter prämierend zahlbar, die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in sonst beglaubigter Art abzuhaben ist.
4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer zweijährlichen Rücksicht vor, wenn die Entlassung nöthig wird.
5. Der Ausritt des Böblingen ist seitens der Angehörigen drei Monate vorher anzumelden.
6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:
- a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werkstage,
- b) vier neue Hemden,
- c) ein Dutzend Strümpfe, aus Hälfte wollene, zur Hälfte Baumwollene,
- d) ein Dutzend Taschentücher,
- e) zwei Paar Schuhe oder Stiefel und ein Paar Pantoffeln.
- f) einen Waschlappen und einen engen und einen weiten Kamm.
7. Nach erfolgtem Eintritt steht jedes Kind in allem was seine Pflege und Erziehung betrifft der bestehenden Haushaltung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorium genehmigt werden.
- Rastenburg, den 8. November 1869.
- Das Curatorium.

Andere Bekanntmachungen.

Am ersten Weihnachtsfeiertage, Nachmittags 4 Uhr, soll in dem biesigen Neubau-Erziehungshause die Weihnachtsfeier stattfinden; wir bitten sowohl um freundliche Beteiligung bei den Feierlichkeiten, als auch um Beitrag für die Beteiligung, indem wir bemerken, daß unser Kind das schon große Freude bereitet, was anderweitig kaum noch beobachtet wird. — Mit Bezug auf unsere frühere Bitte bitten wir mit, daß die beiden Knaben, welche sich heimlich aus der Anstalt entfernt hatten, derselben wieder zugeliefert sind und danken für die uns gewordene Unterstützung.

Ragnit, den 16. Dezember 1885.

Der Vorstand.

Aus 29. Ratschlußgesetz: Ist ein Büttchen-Libitschen, eis Hand gelöscht werden, der nach dem Suizidium des Grenzübertrittes Säger mit der Loslösung befasst gewesen ist.

Gemäß § 88. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der Instruktion zur Ausführung derselben wird hiermit die sofortige Festlegung sämtlicher Hunde in den Ortschaften Büttchen-Libitschen und Büttchen-Schulzen auf die Zeitdauer von 3 Monaten angeordnet.

Die Festlegung gleicht zu trocken, ist das Führen der mit einem scharfen Maulsack versehenen Hunde an der Leine.

Zuwiderhandlungen werden mit den gesetzlichen Strafen belegt werden.

Neuhof-Ragnit, den 12. Dezember 1885.

Der Amtsrichter.

B e k a n n t m a c h u n g

befremdend den Anlauf von dreijährigen zu Beichthören geeigneten Hengsten durch die Königliche Geblüte-Verwaltung.

Den Herren Pierdebürgern bringt ich die diesjährige Bekanntmachung vom 27. November 1880 hiermit ergeb nst in Erinnerung und mache noch besonders darauf aufmerksam, nur kräftig gebaute und stark fundamentirte junge Hengste hierher anzumelden, da nur auf solche beim Anlauf gerücksichtigt werden kann.

Die Anmeldungen haben auf **1. Februar 1886** zu erfolgen.

Landgestüt Insterburg, den 10. Dezember 1885.

Der Königliche Geblüte-Direktor.

A. Voigt.

S t e d b r i e f .

Gegen den Schuhmacher, Leopold, Ott alias Kumbarski von Gromeniten, welcher sich verborgen, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Justiz-Gefängniß abzuliefern.

J. Ia 1204/85.

Tilsit, den 11. Dezember 1885. Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgerichte.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der unter dem 11. November 1885 hinter dem Schmidt August Schweinberger von Pasuinen erlassene Stedbrief, abgedruckt in Stück Nr. 50 des Öffentlichen Anzeigers pro 1879 wird erneuert.

Kltenzeichen. J. 81/79.

Tilsit, den 7. Dezember 1885.

Der Erste Staats-Anwalt.

B e k a n n t m a c h u n g .

Zum Zwecke der Abänderung des Statuts der hiesigen Gerber-Innung, deren Bezirk die Kreise Tilsit, Ragnit, Heubekrug und Niederberg umfaßt, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1881 wird eine außerordentliche Innungssammlung auf

Mittwoch, den 20. Dezember er., Nachm. 3 Uhr,

in dem Kommissions-Sitzungszimmer des hiesigen Rathauses anberaumt.

Zu dieser Versammlung werden die derzeitigen Innungs-Mitglieder sowie alle Gewerbsgenossen der beteiligten Kreise hiermit eingeladen.

Tilsit, den 11. Dezember 1885.

Der Obermeister der Gerber-Innung.

Otto Melinat.

Gegen den Losmann Christof Wannagat von Szuglen ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls beschlossen.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justiz-Gefängniß zu Wischwill einzuliefern.

Kltenz. D. 61/85.

Wischwill, den 15. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Gegen den Matrosen Christof Raujoks von Schmallenberg ist die Untersuchungshaft wegen Betruges beschlossen.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justizgefängniß zu Wischwill abzuliefern.

Kltenz. D. 169/85.

Wischwill, den 6. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Gegen den Arbeiter Christof Wiedeit von Schmalenlingen ist die Untersuchungshaft wegen Verleidigung beschlossen.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justizgefängniß zu Bischofswill einzuliefern.
Aktenz. D. 25/85.

Bischofswill, den 11. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Redigirt vom Königlichen Landrats-Amt.

Druck und Verlag E. Mügge'sche Buchdruckerei Marie Barkowßi

Anzeigen.

Holzverkauf Drozwalde.

Montag, den 21. Dezember,

Mormittag 10 Uhr,

sollen an Ort und Stelle verschiedenes Brennholz und Kleißig meistbietend verkauft werden.
Drozwalde, im Dezember 1885.

G. Heidenreich.